



Von Friedens-Congressen.

Bev denen Westphälischen Friedenshandlungen behaupteten die Franzosen aus dem GOTHOFREDO ICTO, An. 1644. m. Dec. (¹): Daß die Reichsstände befugt und berechtigt wären, ohne Wissen und Einwilligung des Kayfers, mit auswärtigen Potenzen Bündnisse zu errichten.

Als die Frage wegen der Reichsstädte Stimmrecht bey Reichstagen entstand, und verschiedene Aufsätze deswegen gefertigt wurden, spickte man selbige reichlich mit Allegaten der Rechtsgelehrten aus (²), und bezog sich bald auf communem Doctorem Sententiam, bald auf die Pontificios selbst, sonderlich des D. MELANDERS, als eines berühmten Kayserl. Reichs-Hofraths, Commentarium über den Religionsfrieden, bald auf andere fürtreffliche Juristen, deren Schriften von denen Historicis sehr hoch gehalten werden, u. s. w. Ueber Andere hingegen beschwerte man sich, daß sie gröblich irren, &c.

An. 1645. m. Nov. (³) beklagten sich die Evangelische: Daß aus BURCHARDI *Autonomia* und der Dillinger friedhäßigem Buch: *Compositio Pacis* genannt, so wohl andern verbitterten Scriptis, genugsam zu ersehen seye, daß selbige unruhige Leute den Religionsfrieden, durch allerhand gefährliche Assertionen, gerne ganz über den Hauffen, und die Evangelische wieder unter die Gewalt des Pabsts werfen und stecken möchten &c.

Die

(¹) von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. I. Theil, S. 326.

(²) cit. I. Band, S. 488. u. f.

(³) im angef. I Theil, S. 821.